

Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im innerörtlichen Bereich der Gemeinde Rohrdorf

vom 19.11.2010

Aufgrund von § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl S. 100), zuletzt geändert durch §7 Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24. April 2001(GVBl S. 154) erlässt die Gemeinde Rohrdorf folgende Verordnung:

§ 1 Ziel der Verordnung

(1) Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Zulassung des Verbrennens von holzigen Gartenabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Rohrdorf.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Die Abgrenzung des Gebietes „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ ergibt sich aus den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB).

(2) Holzige Gartenabfälle im Sinne dieser Verordnung sind trockene Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können.

(3) Zu den holzigen Gartenabfällen zählen insbesondere Reisig, Zweige und Äste, nicht hingegen gefällte Bäume und Laub, das nicht mehr mit Zweigen oder Ästen verbunden ist.

(4) Gärten im Sinne dieser Verordnung sind Haus- und Kleingärten, die nicht dem gewerblichen Gartenbau dienen.

§ 3 Zulassung der Verbrennung

(1) Das Verbrennen holziger Gartenabfälle ist auf den Grundstücken auf denen sie anfallen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Rohrdorf in der Zeit

vom 16. März bis 30. April und

vom 01. Oktober bis zum 31. Oktober

eines jeden Jahres zulässig.

(2) Das Verbrennen ist von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr zulässig, nicht jedoch an Sonn- und Feiertagen.

§ 4 Sonstige Anforderungen

(1) Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung für die Nachbarschaft oder Allgemeinheit und insbesondere ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.

Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.

Nach Ende des Verbrennens der holzigen Gartenabfälle ist das Feuer unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.

(2) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Verhütung von Bränden vom 29. April 1981 (GVBl S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2010 (GVBl S. 201), in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

§5 Abweichende Regelungen im Einzelfall

Die Gemeinde Rohrdorf kann im Einzelfall weiter gehende Anforderungen festsetzen oder Ausnahmen zulassen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne die Voraussetzungen dieser Verordnung zu erfüllen, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes, die mit Geldbuße bis 50.000 € (fünfzigtausend Euro) belegt werden kann.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Rohrdorf, den 19.11.2010



Gemeinde Rohrdorf



Praxl
Erster Bürgermeister